

Ausführungsbestimmungen über Innovationsbeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft

vom 4. März 2008¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008²,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton unterstützt innovative Projekte von Landwirten und Bäuerinnen, bäuerlichen Organisationen, Verarbeitern und Verarbeiterinnen oder des Handels, die den Absatz regionaler Landwirtschaftsprodukte fördern, mit einmaligen Innovationsbeiträgen.

Art. 2 Landwirtschaftsprodukte

¹ Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:

- a. Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung,
- b. Zucht- und Nutztiere.

² Ausgenommen sind Erzeugnisse des produzierenden Gartenbaus und der Tierzucht, der Berufsfischerei, der Fischzucht sowie Betäubungs- und Suchtmittel (wie Tabak und Spirituosen).

Art. 3 Bedingungen und Auflagen

¹ Sind an einem Projekt mehrere Personen beteiligt, muss die Mehrheit der Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller Wohnsitz im Kanton haben.

² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben sich mit wenigstens einem Viertel an den Projektkosten zu beteiligen.

³ Bedingungen für die Beitragsgewährung sind, dass:

- a. das Projekt den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse belebt oder eine positive Wirkung auf den Produzentenpreis ausübt;
- b. eindeutig der Bezug zur regionalen Herkunft der Erzeugnisse hergestellt wird;
- c. das Projekt der Neuausrichtung der Agrarpolitik und den regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft;
- d. die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts genügen;
- e. das Projekt auf eine langfristige Ausrichtung ausgelegt ist.

Art. 4 Innovationsbeitrag

¹ Innovationsbeiträge werden im Rahmen des jährlichen Voranschlags als Starthilfe ausgerichtet.

² Der Innovationsbeitrag wird für das gleiche Projekt nur einmal gewährt. Der Kantonsbeitrag darf höchstens zwei Drittel der Projektkosten decken.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement verfügt jährlich bis spätestens 15. Dezember über die Gewährung von Innovationsbeiträgen aufgrund der Beurteilung der Projekte durch die Landwirtschaftskommission.

Art. 5 *Projektkosten*

Als anrechenbare Projektkosten gelten nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt haben.

Art. 6 *Anforderungen an die Gesuchsunterlagen*

¹ Die Gesuchsunterlagen müssen zumindest eine Projektbeschreibung sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den weiteren Inhalt der Gesuche.

Art. 7 *Beurteilung der Gesuchsunterlagen*

Die Projekte, die sich in der Planungs- oder Realisierungsphase befinden können, werden nach den Kriterien Innovation, Diversifikation, Marktorientierung, Wertschöpfung, Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, regionalwirtschaftliches Interesse, Ökologie und Nachhaltigkeit beurteilt.

Art. 8 *Rückerstattung*

Werden die Bedingungen und Auflagen nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen nach der Ausrichtung des Innovationsbeitrags nicht mindestens 5 Jahre eingehalten, so ist dieser anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 9 *Anmeldeverfahren*

¹ Die Gesuche sind jeweils bis 30. September beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

² Der Innovationsbeitrag wird bis zum 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über Starthilfebeiträge zur Absatzförderung in der Landwirtschaft vom 24. September 2001³ werden aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

¹ ABI 2008, 372

² GDB 921.1

³ ABI 2001, 1206, und ABI 2007, 819